

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 09/15

Wichtige Steuertermine im September 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2015 ohne Fristverlängerung			
10.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
10.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

* bei monatlicher Abführung für August 2015

** für das III. Quartal 2015

Sehr geehrte Leser,

das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist unter Dach und Fach. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2015. Die **wichtigsten Neuerungen** im Überblick:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+ 118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+ 180 €). Diese Beträge wirken auch auf Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+ 144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+ 96 €).
- Das monatliche Kindergeld erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (erstes und zweites Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab dem 01.01.2016 wird es nochmals um 2 € pro Kind erhöht.
- Ab dem 01.01.2015 steigt der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende um 600 € auf 1.908 €. Jedes weitere Kind wird zusätzlich mit 240 € berücksichtigt. Die weiteren Kinder können künftig auch im Lohnsteuerabzugsverfahren erfasst werden.
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der Abbau der „kalten Progression“. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird in Kürze rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst. Die nachträgliche Erhöhung und Zahlung des Kindergeldes soll sich bei der Anrechnung von Sozialleistungen übrigens nicht auswirken. Die **Freibeträge** werden erst mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt, so dass Arbeitnehmer die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können.

1. Entlastungsbetrag: Alleinerziehend ohne Kind in der Wohnung

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von derzeit 1.908 € pro Jahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen; er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €. Voraussetzung ist, dass zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehört. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit ist. Alleinerziehende haben also auch dann Anspruch auf den Entlastungsbetrag, wenn ihr Kind unter **Verstoß gegen das Meldegesetz** in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

2. Forschung: Monatssalär von 2.700 € aus Stipendium steuerfrei

Zahlungen im Rahmen eines Stipendiums sind steuerfrei, wenn sie einen Betrag nicht übersteigen, der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist. Welcher Betrag erforderlich ist, steht allerdings nicht im Gesetz. Auch der Bundesfinanzhof nennt **keine konkrete Höchstgrenze** für Stipendien, hat aber entschieden, dass Zahlungen von 2.700 € pro Monat, die eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus einem Forschungsstipendium empfangen hatte, steuerfrei zu belassen sind.

3. Sanierungserlass auf dem Prüfstand

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Durch den Schuldenerlass entsteht beim Unternehmen ein grundsätzlich steuerpflichtiger Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens). Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums in bestimmten Fällen (aus sachlichen Billigkeitsgründen) unbesteuert bleiben. Innerhalb des Bundesfinanzhofs (BFH) ist man sich nicht einig, ob diese begünstigende Verwaltungsregelung gegen den **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** verstößt. Daher muss jetzt der Große Senat des BFH entscheiden.

4. Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Nepal

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Erdbebenkatastrophe in Nepal zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 25.04. bis zum 31.12.2015 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten. Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

5. Trinkgelder sind nur bei kundenähnlichem Verhältnis steuerfrei

Trinkgelder bleiben steuerfrei, wenn sie einem Arbeitnehmer (anlässlich seiner Arbeitsleistung) freiwillig von Dritten gezahlt werden. Außerdem darf der Arbeitnehmer auf die Gelder keinen Rechtsanspruch haben und muss sie zusätzlich zu dem Betrag erhalten, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen ist. Der Begriff des Trinkgeldes setzt laut Bundesfinanzhof ein Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis voraus. Daher können beispielsweise freiwillige Zahlungen von Notaren an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit nicht als steuerfreies Trinkgeld eingestuft werden. Sie gehören zudem nicht zu der **typischen Berufsgruppe**, in der Trinkgelder traditionell ein zusätzlicher Entlohnungsbestandteil sind.

6. Grundsteuerreform: Wird das Wohnen deutlich teurer?

Über die Reform der Grundsteuer wird schon jahrelang gestritten. Kritisiert wird vor allem die **Bewertung von Grundstücken**, die auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 in den alten Bundesländern und von 1935 in den neuen Bundesländern erfolgt. Der Bundesfinanzhof hält eine Neubewertung für dringend geboten und mehrere Beschwerden dazu haben bereits das Bundesverfassungsgericht erreicht.

Nun haben sich die Landesfinanzminister auf ein neues Bewertungsmodell geeinigt. Die Bewertung der Grundstücke solle künftig mit dem **Verkehrswert** erfolgen. Aufbauten würden mit festen Kriterien schematisch angesetzt. Der Vorschlag sehe zudem eine Öffnungsklausel für die Bundesländer bei der Grundsteuermesszahl vor. Damit sollten vor allem die Stadtstaaten die Möglichkeit erhalten, eine Mehrbelastung ihrer Bürger gegenüber dem bisherigen Bewertungssystem zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater